

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
1. Änderung der Richtlinie für Seniorprofessuren der HHU vom 06.10.2022	2
Verfahrenshinweis	3

1. ÄNDERUNG DER RICHTLINIE FÜR SENIORPROFESSUREN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT VOM 06.10.2022

Die Richtlinie für Seniorprofessuren an der HHU vom 22.04.2016 wird wie folgt geändert:

1. Im Kapitel Antragstellung werden nach dem Satz "Die Finanzierung darf die Ausstattung des Nachfolgers nicht belasten." folgende Sätze eingefügt: "Eine Finanzierung aus Kostenstellen oder Abrechnungsobjekten, die unter der Verantwortung der/des zukünftigen Seniorprofessors*in standen oder stehen, ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Finanzierungen aus zweckgebundenen externen Mitteln für die Seniorprofessur."

2. Im Kapitel Vergütung wird nach dem Satz "Die Vergütung wird durch die Rektorin bzw. den Rektor im Benehmen mit der Fakultät, die den Antrag auf Einrichtung einer Seniorprofessur gestellt hat bzw. zu der das antragstellende Fach gehört, festgelegt. " folgender Satz eingefügt: "Sie unterliegt der Sozialversicherungspflicht."

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 01.09.2022.

Düsseldorf, den 06.10.2022

Die Rektorin der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Prof. Dr. iur. Anja Steinbeck

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.